



Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach GBK-24-02-3#4, Tenorziffer 2.4, Satz 7

wegen Festlegung von Vorgaben für die ergänzende Erhebung von Daten zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die fünfte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

ihren Vorsitzenden Alexander Lüdtké-Handjery,
ihren Beisitzer Roman Smidrkal
und ihren Beisitzer Dr. Habibullah Qureischie

am 27.04.2026 beschlossen:

1. Alle Betreiber von Gasverteiler- und Fernleitungsnetzen im Sinne der §§ 3 Nr. 11, 14 EnWG, mit Ausnahme der Betreiber geschlossener Verteilernetze nach § 110 EnWG und derjenigen Betreiber von Gasverteilernetzen, die in der vierten oder fünften Regulierungsperiode am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV bzw. GBK-25-01-2#1, Tenorziffer 16 (nachfolgend auch „RAMEN Gas“) teilgenommen haben bzw. teilnehmen, sind verpflichtet, die von der Bundesnetzagentur zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors (nachfolgend auch Xgen) für Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die fünfte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung gemäß GBK-24-02-3#4 (nachfolgend auch „Methodenfestlegung Xgen“), Tenorziffer 2.4 zur Bestimmung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors benötigten Daten in dem Umfang, in der Struktur und mit dem Inhalt, wie sie in den Anlagen zur Festlegung vorgegeben sind, bis spätestens 01.08.2026 elektronisch an die Bundesnetzagentur zu übermitteln.

(Die Anlagen zur Festlegung sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 4“ → „Produktivitätsfaktor“ → „5. Regulierungsperiode – Festlegung ergänzende Datenerhebung zur Ermittlung des Produktivitätsfaktors für Betreiber von Gasversorgungsnetzen“ abrufbar.)

2. Die unter Tenorziffer 1 genannten Netzbetreiber haben die Daten ausschließlich elektronisch, unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLSX-Dateien (Anlagen zur Festlegung), vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLSX-Dateien (Anlagen zur Festlegung) dürfen keine Veränderungen an der Struktur der Dateien – bspw. durch das Einfügen oder Löschen von Zeilen, Spalten oder Tabellenblättern – vorgenommen werden. Zusätzliche textliche Erläuterungen sind mit separatem Schreiben ausschließlich an die E-Mail-Adresse **produktivitaetsfaktor@bnetza.de** zu übermitteln.
3. Für die elektronische Datenübermittlung nach Tenorziffer 2 haben die unter Tenorziffer 1 genannten Netzbetreiber das über die Internetseite <http://www.bundesnetzagentur.de> erreichbare Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu nutzen. Das Energiedaten-Portal ist direkt zugänglich unter der Adresse: <https://app.bundesnetzagentur.de/Energie>. Für die elektronische Übermittlung ist im Energiedaten-Portal das Verfahren „Datenerhebung Xgen Gas RP5“ auszuwählen.
4. Sämtliche Dateien müssen vor der Übertragung im Energiedaten-Portal mit dem auf der Internetpräsenz der Bundesnetzagentur bereitgestellten Verschlüsselungsprogramm (abrufbar unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Fachthemen“ → „Energie“ → „Energiedatenportal“) verschlüsselt werden.

Gründe

I.

Die vorliegende Festlegung betrifft die ergänzende Erhebung von Daten zur Ermittlung des für die Dauer der fünften Regulierungsperiode (2028 bis 2032) für Betreiber von Gasversorgungsnetzen geltenden generellen sektoralen Produktivitätsfaktors. Die Bestimmung der Erlösobergrenzen nach RAMEN Gas, Tenorziffer 4 erfolgt unter Berücksichtigung des nach Tenorziffer 6 RAMEN Gas und der Methodenfestlegung Xgen zu ermittelnden generellen sektoralen Produktivitätsfaktors.

Gemäß der Methodenfestlegung Xgen, Tenorziffer 2.2 wird der generelle sektorale Produktivitätsfaktor ermittelt aus der Abweichung des Produktivitätsfortschritts und der Einstandspreisentwicklung der Netzwirtschaft von der Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex.

Als Datengrundlage zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors sind grundsätzlich die plausibilisierten Strukturdaten und Aufwandparameter derjenigen Netzbetreiber heranzuziehen, welche an zwei aufeinanderfolgenden bundesweiten Effizienzvergleichen teilgenommen haben, vgl. Methodenfestlegung Xgen, Tenorziffer 2.4, Satz 1. Die Bundesnetzagentur kann zur Sicherstellung einer belastbaren und über die Zeit konsistenten Datengrundlage weitere Daten insbesondere mittels ergänzender Datenerhebungen einbeziehen, vgl. Methodenfestlegung Xgen, Tenorziffer 2.4, Satz 5. Die Netzbetreiber sind insoweit zur Auskunft verpflichtet, a.a.O., Satz 6.

Die fünfte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung beginnt für Betreiber von Gasversorgungsnetzen am 01.01.2028. Gemäß der Methodenfestlegung Xgen, Tenorziffer 2.3 hat die Bundesnetzagentur den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor vor Beginn der jeweiligen Regulierungsperiode zu ermitteln. Die Methodenfestlegung gibt vor, den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor mittels der Methode eines nominalen Kosten-Malmquist-Produktivitätsindex (im Folgenden: „Malmquist-Index“) zu ermitteln, vgl. Methodenfestlegung Xgen, Tenorziffer 2.5. Die vorliegende Festlegung dient vor diesem Hintergrund dazu, die für die rechtzeitige Ermittlung erforderliche Datengrundlage für den Malmquist-Index zu schaffen bzw. zu vervollständigen.

Zuvor hat die Bundesnetzagentur bei der Bestimmung und Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktor in der dritten und vierten Regulierungsperiode bereits den Malmquist-Index als eine von zwei Methoden verwendet. Die Vorgaben der Methodenfestlegung Xgen entsprechend weitgehend dem gewählten Vorgehen bei der Ermittlung des Malmquist-Index in diesen Festlegungen, welche auf den Vorgaben von § 9 Abs. 3 beruhen.

Die Landesregulierungsbehörden sind gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens am 17.02.2026 benachrichtigt worden. Das Benehmen mit dem Länderausschuss wurde in dessen Sitzung am 23.04.2026 gemäß § 54 Abs. 3 Satz 4, Satz 5 EnWG hergestellt. Am 08.04.2026 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden zur Stellungnahme übersandt.

Durch Mitteilung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur 04/2026 Vfg. Nr. 11/2026, hat die Bundesnetzagentur am 25.02.2026 die Einleitung des Verfahrens veröffentlicht (§§ 29 Abs. 1, 74 Satz 1 EnWG). Zugleich hat die Bundesnetzagentur den Entwurf eines Festlegungstextes auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht und den betroffenen Marktteilnehmern im Rahmen der Konsultation die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen bis zum 25.03.2026 gegeben.

Von der Möglichkeit einer Stellungnahme haben insgesamt 24 Unternehmen und 3 Verbände Gebrauch gemacht. Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, diese Stellungnahmen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zu veröffentlichen. Die Stellungnahmen lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

Es wird zunächst vorgetragen, dass eine Bereinigung von Kostendaten im Hinblick auf die intertemporale Vergleichbarkeit zur Xgen-Ermittlung in der Vergangenheit abgelehnt worden sei. Exemplarisch wird die Umstellung des Regulierungssystems in 2006 genannt. Insofern sei unklar, unter welchen Voraussetzungen Anpassungen von Kostendaten zur Ermittlung des Xgen als notwendig oder entbehrlich angesehen werden. Dieses Begründungsdefizit müsse behoben werden. Es bestehe die Sorge, dass nur selektiv Effekte bereinigt werden, die zwischen 2020 und 2025 zu einer geringeren gemessenen Produktivitätsentwicklung führen würden. Auch wurde eine Korrektur aller angeblich relevanten Besonderheiten der Xgen-Datengrundlage seit 2006 gefordert.

Auch habe die Bundesnetzagentur in der Methodenfestlegung Xgen den Datenerhebungsaufwand des Törnqvist-Index als Nachteil erwähnt. Da die Bundesnetzagentur in der praktischen Umsetzung des Malmquist-Index nun dennoch einen Datenerhebungsaufwand sehe, sei diese ursprüngliche Bewertung in der Methodenfestlegung Xgen fehlerbehaftet.

Im Übrigen führe der gewählte Ansatz zu methodischen Inkonsistenzen, da die Aufwandsparemeter des Jahres 2025 durch den individuellen Effizienzwert der vierten Regulierungsperiode determiniert werden, während das Basisjahr 2020 nachträglich an die neue NEST-Systematik angepasst werde - das erschwere eine konsistente und belastbare Bestimmung der Produktivitätsentwicklung und führe zu einem "Zirkelbezug" zwischen den Basisjahren 2020 und 2025.

Eine selektive Berücksichtigung einzelner Effekte bei Korrekturen der Datengrundlage sei überdies nicht sachgerecht. So sei insbesondere bei der Behandlung von Investitionsmaßnahmen eine intertemporale Vergleichbarkeit sicherzustellen.

Generell sei auch die Transparenz der Datennutzung erforderlich, um die Nachvollziehbarkeit sowie die Plausibilität der Ergebnisse sicherzustellen. So wird befürchtet, der Xgen solle mit vorläufigen statt geprüften Werten aus der Kostenprüfung ermittelt werden. Eine spätere Ermittlung des Xgen unter Nutzung des geprüften Ausgangsniveaus sei geübte Praxis und wäre vorzuzugewürdigt.

Ferner haben die Konsultationsteilnehmer gegen die Gestaltung der Erhebungsbögen eingewandt, dass diese in weiten Teilen überkomplex sei. Der Umfang des zu meldenden Anlagevermögens müsse präzisiert werden. Ebenfalls solle die Bundesnetzagentur sicherstellen, dass die Landesregulierungsbehörden den gleichen Aufbau des Tabellenblatts „D1_SAV“ für ihre Datenerhebung verwenden. Zudem wurde angeregt, dass die Bundesnetzagentur eine Ausfüllhilfe mit Beispielen das Tabellenblatt „D3a_WAV-AnlagenImBau“ veröffentliche. Hier sei nicht klar, wie die Spalten P und Q bzgl. der Umbuchungen befüllt werden müssen, wenn Anlagen im Bau jahresspezifisch abgefragt werden. Ebenfalls sei unklar, wie Netzbetreiber vorgehen sollen, wenn sie im Jahr 2020 keine Baukostenzuschüsse bzw. Netzanschlusskostenbeiträge geleistet haben. Klargestellt werden solle zudem, dass sich die Datenerhebung auf den Datenbestand der von den Regulierungsbehörden genehmigten Kosten des Jahres 2020 und nicht auf die durch die Netzbetreiber beantragten Werte beziehe.

Vor dem Hintergrund der Komplexität sei zumindest eine Fristverlängerung bis zum 30.09.2026 erforderlich. Es wird befürchtet, dass sich andernfalls den Datenerhebungen zum Xgen und Kostenantrag nicht mit der gleichen Sorgfalt gewidmet werden könne.

Darüber hinaus sei das Sachanlagevermögen bereits bei der Datenerhebung zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für die fünfte Regulierungsperiode Gas verpflichtend anzugeben. Gleiches gelte für den abgefragten Spiegel der geleisteten Baukostenzuschüsse, Netzanschlusskostenbeiträge sowie Investitionszuschüsse jedenfalls für den Zeitraum 2005 bis 2020. Die Bundesnetzagentur müsse auch prüfen, inwieweit die geforderten Daten zu den Anlagen im Bau 2020 bereits vorliegen.

Hinsichtlich des Adressatenkreises der Festlegung wurde darauf hingewiesen, dass geschlossene Verteilernetzbetreiber auszuschließen seien. Es solle zudem für die Jahre 2020 und 2025

jeweils lediglich ein Erhebungsbogen je Netzbetreiber mit einer Differenzierung für jeden Verpächter, Pächter und Subverpächter über separate IDs auszufüllen sein.

Zuletzt wurde – wie bereits im Rahmen der Festlegung der Methode zur Bestimmung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Elektrizitätsverteilernetze, Gasverteilernetze und Fernleitungsnetze (GBK-24-02-3#4) – vorgetragen, dass der Törnqvist-Ansatz weiterhin ergänzend herangezogen werden soll. Wiederholt wurde insoweit auch die Kritik, dass nach der Methodenfestlegung der künftig nur noch auf die OPEX anzuwendende Produktivitätsfaktor auf der Grundlage der TOTEX der Netzbetreiber ermittelt werde und es keine Evaluierung der Passgenauigkeit vergangener Xgen-Festlegungen gegeben habe. Wie in den Konsultationen der Methodenfestlegung Xgen näher dargelegt, könne diese Verzerrung durch die Ermittlung eines modifizierten Törnqvist-Index, eines modifizierten Malmquist-Index bzw. eines OPEX-basierten Malmquist-Index behoben werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

1. Ermächtigungsgrundlage

Die vorliegende Festlegung beruht auf § 21a Abs. 3 Nr. 7, 11 i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. der Methodenfestlegung Xgen der Großen Beschlusskammer Energie vom 08.12.2025, Tenorziffer 2.4, Satz 5, 7.

Danach ist die Regulierungsbehörde befugt, die zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors erforderlichen Daten zu erheben und Umfang, Zeitpunkt und Form der mitzuteilenden Daten sowie die zulässigen Datenträger und Übertragungswege festzulegen.

2. Zuständigkeit der Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 3 Satz 3 EnWG die für den bundeseinheitlichen Erlass dieser Festlegung zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Großen Beschlusskammer folgt aus § 59 Abs. 3 S. 3 EnWG. Sie hat die Festlegung gemäß § 59 Abs. 3 S. 4 EnWG am 09.12.2025 auf die Beschlusskammer übertragen.

3. Adressaten der Festlegung

Die Festlegung verpflichtet ausweislich Tenorziffer 1 alle Betreiber von Gasverteiler- und Fernleitungsnetzen im Sinne der §§ 3 Nr. 11, 14 EnWG als Untergruppe der Gasversorgungsnetzbetreiber im Sinne von §§ 3 Nr. 13, 51 EnWG. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Netzbetreiber, die für die vierte oder fünfte Regulierungsperiode gemäß § 24 ARegV bzw. RAMEN Gas, Tenorziffer 16 am vereinfachten Verfahren teilgenommen haben bzw. teilnehmen. Ebenfalls ausgenommen sind Betreiber geschlossener Verteilernetze i.S.d. § 110 Abs. 2 EnWG.

4. Umfang der Datenabfrage

Für die Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors sind etwaige Besonderheiten der Einstandspreisentwicklung und des Produktivitätsfortschritts in der Netzwirtschaft gegenüber der Gesamtwirtschaft zu betrachten. Eine belastbare, einheitliche Datengrundlage ist unabdingbare Voraussetzung für die Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors auch für die fünfte Regulierungsperiode der Anreizregulierung. Auf Grundlage der heranzuziehenden Daten bestimmt sich der generelle sektorale Produktivitätsfaktor aus der Verschiebung der Effizienzgrenze, welche mittels der Methode eines nominalen Kosten-Malmquist-Index ermittelt wird. Im Hinblick auf den Umfang der zu erhebenden Daten gestaltet die Bundesnetzagentur mit der vorliegenden Festlegung die Vorgaben der Methodenfestlegung Xgen, Tenorziffer 2.4, Satz 5 aus. Danach erhebt die Bundesnetzagentur bei den Netzbetreibern ergänzende Daten zur Sicherstellung einer belastbaren und über die Zeit konsistenten Datengrundlage, die zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors nach der Methodenfestlegung Xgen, Tenorziffer 2.5 erforderlich sind.

a) Ausführungen zum Umfang der Datenerhebung

aa) Datengrundlage der Malmquist-Methodik

Die Malmquist-Methode zur Bestimmung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Gasversorgungsnetze (auch Xgen Gas genannt) setzt auf den von den Netzbetreibern zur Durchführung der Effizienzvergleiche (VNB und FNB) für die ersten fünf Regulierungsperioden bereitgestellten Daten auf. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen vier Datenpunkte für die vergangenen Effizienzvergleiche mit den Basisjahren 2006, 2010, 2015 und 2020 vor. Ein Datenpunkt für den Effizienzvergleich der bevorstehenden fünften Regulierungsperiode mit dem Basisjahr 2025 wird zum Zeitpunkt der Ermittlung des Xgen ebenfalls vorliegen.

Auf Basis der der Bundesnetzagentur vorliegenden Daten aus dem Datenbestand für die Durchführung der Effizienzvergleiche (Kosten- und Strukturdaten) wurde zwecks Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors anhand der Malmquist-Methode ein sog. Paneldatensatz

erzeugt. Dieser Datensatz umfasst alle Betreiber von Gasverteiler- und Fernleitungsnetzen, die an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Effizienzvergleichen teilgenommen haben, über einen Zeitraum von mehreren Jahren. Für die überwiegende Anzahl an Betreibern von Gasverteiler- und Fernleitungsnetzen konnte die periodenübergreifende Zuordnung über vier Datenpunkte erfolgen, so dass der Datensatz für die meisten Netzbetreiber die Bezugsjahre 2006, 2010, 2015 und 2020 umfasst. Auf Grundlage dieses Datensatzes wurden die Aufwands- und Vergleichsparameter aus den vergangenen Effizienzvergleichen für sämtliche vorhandene Datenpunkte, soweit die Datengrundlage es zuließ, nachgebildet. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Ermittlung des Xgen Gas der vierten Regulierungsperiode eine ergänzende Datenerhebung durchgeführt. Zur Überprüfung der Qualität der einzelnen Datenreihen wurden netzbetreiberspezifische Konsistenzprüfungen durchgeführt. Im Rahmen einer umfangreichen Plausibilisierung wurden Netzbetreiber auf potentielle Inkonsistenzen hingewiesen, was, wenn nötig, zu Korrekturen der Daten durch die Netzbetreiber führte. Dieser Datensatz wurde zur Bestimmung des Xgen Gas der vierten Regulierungsperiode genutzt und im Zuge dessen veröffentlicht. Die Datenveröffentlichungen und Dokumentationen der vergangenen Ermittlungen des Produktivitätsfaktors befinden sich auf den Unterseiten dieser Internetseite: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK04/BK4_76_Prodfakt/BK4_Prodfakt.html

Der Paneldatensatz ist dabei so aufgebaut, dass er sich für die Ermittlung der Einstandspreis- und Produktivitätsveränderung der Betreiber von Gasverteiler- und Fernleitungsnetzenseparat zwischen jeweils zwei aufeinanderfolgenden Basisjahren eignet. Die intertemporale Vergleichbarkeit der Strukturparameter wird dabei insbesondere durch die Bildung sog. „Überkreuzparameter“ gewährleistet: So werden beispielsweise für den Vergleich zwischen dritter und vierter Regulierungsperiode die Parameter des Modells der vierten Regulierungsperiode für das Jahr 2015 nachgebildet, um eine Vergleichbarkeit auf Grundlage des Modells der vierten Regulierungsperiode zu ermöglichen. Umgekehrt werden außerdem die Parameter des Modells der dritten Regulierungsperiode für das Jahr 2020 nachgebildet, um eine Vergleichbarkeit auf Grundlage des Modells der dritten Regulierungsperiode zu ermöglichen.

Zur Bestimmung des Xgen Gas der fünften Regulierungsperiode wird dieser Datensatz um Daten des Jahres 2025 derjenigen Betreiber von Gasverteiler- und Fernleitungsnetzen, welche sowohl am Effizienzvergleich der vierten als auch an dem der fünften Regulierungsperiode teilnehmen, erweitert werden. Für ebendiese Netzbetreiber werden darüber hinaus für das Jahr 2020 zusätzliche Aufwands- und Strukturparameter in den Datensatz einfließen, welche einen Vergleich dieser Netzbetreiber zwischen den Jahren 2020 und 2025 ermöglichen.

Bis zur vierten Regulierungsperiode war die intertemporale Vergleichbarkeit der Aufwandsparameter durch eine im Wesentlichen unveränderte Methodik zur Bestimmung des Ausgangsniveaus im Rahmen der ARegV und GasNEV gewährleistet. Da die Aufwandsparameter des Jahres 2025, welche das Ausgangsniveau für die fünfte Regulierungsperiode bilden, jedoch erstmals auf den Festlegungen der Großen Beschlusskammer Energie basieren, ist die intertemporale Vergleichbarkeit der in die Effizienzgleichung der vierten und fünften Regulierungsperioden einfließenden Aufwandsparameter nicht mehr ohne Weiteres gewährleistet. Relevant für die Aufwandsparameter sind nunmehr der RAMEN Gas, die GasNEF sowie die Methodenfestlegungen zum Effizienzvergleich der Gasversorgungsnetzbetreiber (GBK-25-02-2#1, für die Definition der sTOTEX), die Festlegung „KANU 2.0“ zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen (GBK-24-02-2#1) sowie die voraussichtlich noch erfolgende Festlegung „BRÜCKEN“ zu Bestimmungen zu Rückstellungen für Stilllegungen und unvermeidbaren Rückbau von Erdgasnetzen (BK9-25/618).

Insoweit unterscheidet sich der vorliegende Sachverhalt von früheren Festlegungen, in denen keine Anpassungen im Hinblick auf die intertemporale Vergleichbarkeit der Kostenbasis vorgenommen wurden (siehe Abschnitt II. 4 a) cc) für eine detailliertere Darstellung).

bb) Konzept der Vergleichbarkeit der Aufwandsparameter zwischen der vierten und fünften Regulierungsperiode

Die Bundesnetzagentur erwägt, die Aufwandsparameter (TOTEX / sTOTEX) für den Periodenvergleich RP45 intertemporal vergleichbar zu machen. Dies kann u.a. durch eine Neuberechnung

der Aufwandsparameter des Basisjahres 2020 erfolgen. So könnte bspw. ermittelt werden, welche Aufwandsparameter des Basisjahres 2020 sich ergeben hätten, wenn RAMEN, GasNEF sowie die Methodenfestlegung Effizienzvergleich schon für die vierte Regulierungsperiode gegolten hätten. Auch den sich aus KANU 2.0 ergebenden Effekten könnte durch eine Neuberechnung der TOTEX Rechnung getragen werden.

Soweit im Rahmen der Konsultation vorgetragen wurde, eine Vergleichbarkeit könne auf diese Weise aufgrund des auftretenden Zirkelbezuges zwischen 2020 und 2025 nicht erreicht werden, liegen diese Stellungnahmen aus Sicht der Bundesnetzagentur neben der Sache. Es liegt kein Zirkelbezug vor, da die Grundidee des Budgetprinzips der Anreizregulierung gerade in der temporären Entkopplung von Kosten und Erlösen besteht. Es ist zutreffend, dass die Erlösobergrenze in einem Basisjahr von dem Effizienzwert auf Grundlage des jeweils vorherigen Effizienzvergleichs abhängt. Aber die Aufwandsparameter, welche in den Effizienzvergleich und die Ermittlung des Xgen eingehen, sind nicht von dem vorherigen Effizienzwert determiniert. Die Effizienzvorgabe (Effizienzwert und Verteilungsfaktor im Basisjahr) wirkt nicht direkt auf die Kosten, sondern ist lediglich ein Indikator dafür, welcher Abbau der Ineffizienz dem Netzbetreiber bis zum nächsten Basisjahr möglich und zumutbar ist.

Die im Rahmen der Konsultation vorgetragene Forderung, in der Festlegung zur Datenerhebung darzustellen, wie die erhobenen Daten in die Festlegung des Xgen letztendlich einfließen, ist Folgendes zu entgegnen: Die gegenständliche Festlegung legt bereits den Zweck der Datenerhebung ausführlich dar (die Vergleichbarkeit der Aufwandsparameter zwischen 2020 und 2025 herzustellen). Weitergehende Ausführungen wären fehl am Platz, da die konkrete Umsetzung der Herstellung dieser Vergleichbarkeit der Einzelfestlegung des Xgen vorbehalten ist und nicht durch diese Festlegung vorweggenommen werden darf. Die künftige Einzelfestlegung wird umfassend konsultiert, wobei auch die einzelnen Berechnungsschritte transparent dargelegt werden. Dieses Vorgehen begegnet auch der Befürchtung der Konsultationsteilnehmer, dass die Bundesnetzagentur bei der finalen Ermittlung des Xgen einseitig zu Lasten der Netzbranche vorgehen könnte.

cc) Änderungen im Regulierungsrahmen

Die Änderungen bei den Aufwandsparametern betreffen insbesondere den Umstieg auf eine kalkulatorische Gesamtkapitalverzinsung auf Grundlage eines gewichteten durchschnittlichen Gesamtkapitalkostensatzes (WACC) nach RAMEN Gas Tenorziffer 5.2. Bei den Kapitalkosten gibt es außerdem einen Umstieg von Nettosubstanz- auf Realkapitalerhaltung (Tenorziffer 8 GasNEF) sowie eine Änderung der Abschreibungsmodalitäten angesichts der Wärmewende (Festlegung zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen, GBK-24-02-2#1, im Folgenden auch: „KANU 2.0“). Das Umlaufvermögen wird zur Bestimmung der Verzinsungsbasis pauschaliert (Tenorziffer 10 Satz 7 GasNEF), mit Ausnahme der Vorräte (Tenorziffer 10 Satz 4 lit. d) GasNEF). Nunmehr sind außerdem vorgenommene Umbuchungen in das fertiggestellte Sachanlagevermögen bei der Ermittlung des Jahresanfangsbestands der Anlagen im Bau und geleistete Anzahlungen zu berücksichtigen und entsprechend im Anfangsbestand abzuziehen (Tenorziffer 10 Satz 6 GasNEF).

Die Positionen der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile (dnbK) laut §11 Abs. 2 ARegV entfallen, mit Ausnahme der vorgelagerten Netzkosten, welche im neuen Regulierungsrahmen als Kostenanteile, die nicht dem Effizienzvergleich unterliegen (KAnEu), gelten (Tenorziffer 7.5 RAMEN Gas). Es entfallen insbesondere die Erträge aus der Auflösung erhaltener Baukostenschüsse, Netzanschlusskostenbeiträge und Investitionszuschüsse, die Kosten aus Investitionsmaßnahmen (IMAs) und Personalzusatzkosten. Als KAnEu gelten nunmehr außerdem Kosten oder Erlöse aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Versorgungsleistungen (Tenorziffer 7.5 RAMEN Gas).

Außerdem werden die Kosten für Rückstellungen für die Stilllegung und unvermeidbaren Rückbau von Gasversorgungsnetzen (Stilllegungsrückstellungen im Folgenden) im Zusammenhang mit der Gasnetztransformation in Tenorziffer 7.6, Satz 1 als Regelbeispiel für die Möglichkeit der Festlegung weiterer Kostenanteile KAnEu genannt. Solch eine Festlegung ist mit dem Festlegungsverfahren BK9-25/618 (im Folgenden: „BRÜCKEN“) in Kürze zu erwarten.

Im Rahmen der Vergleichbarkeitsrechnung für den Effizienzvergleich (sTOTEX) gibt es eine Änderung bei der Behandlung der erhaltenen sowie der geleisteten Baukostenzuschüsse, Netzanchlusskostenbeiträge und passivierten Investitionszuschüsse (Tenorziffer 7 Methodenfestlegung EV Gas).

Grundsätzlich folgte die Bundesnetzagentur in den bisherigen Xgen-Festlegungen der Leitlinie, dass regulatorische Sondereffekte keine Notwendigkeit zur Anpassung der Aufwandparameter implizieren, und sie hält auch weiterhin an diesem höchstrichterlich bestätigten Ansatz fest (EnVR 32/22, Rn. 57 sowie EnVR 7/20, Rn. 153). In der Konsultation wurde vorgetragen, dass die Bundesnetzagentur nunmehr mit einer „atypischen Korrektur“ von diesem Ansatz abweiche. Mit diesem Einwand verbunden ist einerseits eine Kritik an möglicherweise kostenerhöhenden Anpassungen der Aufwandparameter des Jahres 2020 für den Vergleich der vierten und fünften Regulierungsperiode, andererseits jedoch auch die Forderung nach Anpassungen von Aufwandparametern früherer Periodenvergleiche. Letztere Forderung wurde bereits im Rahmen der bisherigen Festlegungen wiederholt vorgebracht.

Die Konsultationsteilnehmer verkennen, dass die aktuell vorgesehene Anpassung der Aufwandparameter, der die jetzige Datenerhebung dienen soll, jedoch vor dem Hintergrund eines grundsätzlich geänderten Regulierungsrahmens erfolgt. Diese oben dargestellten Änderungen sind in ihrer Tragweite nicht mit früheren Änderungen vergleichbar. Als Beispiele früherer Änderungen wurden im Rahmen der Konsultation beispielsweise eine Stichtagsänderung für Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen genannt sowie eine geänderte Prüfpraxis bei der Anerkennung des Umlaufvermögens. Die Bundesnetzagentur bleibt bei dem höchstrichterlich bestätigten Ansatz, dass regulatorische Sondereffekte keine grundsätzliche Notwendigkeit zur Anpassung bedingen, unabhängig davon, ob diese sich zugunsten oder zulasten der Netzbetreiber auswirken. Durch den geänderten Regulierungsrahmen besteht jedoch ohne eine Anpassung die Gefahr einer deutlichen Verzerrung. Die Richtung der Verzerrung ist dabei weder a-priori klar noch ausschlaggebend. Insbesondere die WACC-Einführung kann sich heterogen auf die Kostenentwicklung der Netzbetreiber auswirken. Der Effekt auf den Xgen ohne eine Anpassung hinge davon ab, ob sich die WACC-Einführung für die Netzbetreiber auf der Effizienzgrenze kostenerhöhend oder -senkend auswirkt. Die Entscheidung über das „Ob“ und „Wie“ einer Anpassung bleibt einer Abwägung in der Festlegung des Xgen vorbehalten.

Die Möglichkeit, zum Zwecke der Herstellung einer Vergleichbarkeit zwischen den Basisjahren der vierten und fünften Regulierungsperiode Anpassungen an den Aufwandparametern vorzunehmen, ist bereits in der Methodenfestlegung Xgen als Regelbeispiel genannt (Rn. 252). Dort wird ausgeführt, dass sich durch die NEST-Reformen, insbesondere durch die WACC-Einführung und durch die Änderung der Kostenanteile, die nicht dem Effizienzvergleich unterliegen, eine temporäre Nichtvergleichbarkeit der Aufwandparameter ergeben kann, welche eine Anpassung erfordert. Speziell für die Gasnetzbetreiber wird dort weiterhin ausgeführt, dass sich aus KANU 2.0 möglicherweise eine dauerhafte Nichtvergleichbarkeit ergibt.

dd) Umfang der Datenerhebung

Zur Neuberechnung der Aufwandparameter des Jahres 2020 ist die Erhebung von Daten für vier verschiedene Kostenanteile notwendig. Dabei bezieht sich die Datenerhebung auf den Datenbestand der von den Regulierungsbehörden genehmigten Kosten des Jahres 2020. Zusätzlich ist als fünftes Element die Erhebung des Sachanlagevermögens des Jahres 2025 notwendig.

Erstens sind für das Jahr 2020 Kosten oder Erlöse aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Versorgungsleistungen anzugeben, sofern diese Kosten und Erlöse unmittelbar bei dem Netzbetreiber für eigenes, im Netzbereich beschäftigtes Personal anfallen. Diese sind im RAMEN Gas, Tenorziffer 7.5 Nummer 2 als KAnEu definiert. Es besteht eine Schnittmenge dieser Kostenanteile mit den Kosten und Erlösen aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, welche zuvor als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (dnbK) galten, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind (§ 11 Abs. 2 Nummer 9 ARegV). Einerseits entfällt bei den KAnEu die Stichtagsregel, andererseits kommt es durch den Wegfall der Lohnzusatzkosten und die Beschränkung auf eigenes, im Netzbereich beschäftigtes Personal zu einer inhaltlichen Eingrenzung. Die Kosten und

Erlöse umfassen sowohl die Zuführung zu und die Auflösung von entsprechenden Rückstellungen, als auch die entsprechenden Zinskosten. Analog zum Vorgehen zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der fünften Regulierungsperiode auf der Grundlage von RAMEN Gas und GasNEF werden anstelle der tatsächlichen Zinskosten pauschalierte Zinskosten auf Grundlage des Bestands an Rückstellungen und des pauschalen Fremdkapitalzinses angesetzt. Daher sind auch der Jahresanfangs- und Jahresendbestand der Rückstellungen für betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Versorgungsleistungen anzugeben, sofern diese Rückstellungen unmittelbar beim Netzbetreiber für eigenes, im Netzbereich beschäftigtes Personal gebildet wurden, um die auf diese Rückstellungen entfallende Verzinsung ebenfalls ermitteln zu können. Der Forderung von Konsultationsteilnehmern, im Tabellenblatt „E_VL“ auf die Spalten C bis E sowie G bis I zu verzichten, kann nicht entsprochen werden. Die Bundesnetzagentur hält diese Angaben für notwendig, um ggf. notwendige Plausibilitätskontrollen im Vergleich mit der Kostenprüfung der vierten und fünften Regulierungsperiode durchführen zu können, und um sicherzustellen, dass tatsächlich nur Kosten für eigenes, im Netzbereich beschäftigtes Personal angegeben werden. Der Aufwand der Angabe dieser Informationen für die Netzbetreiber erscheint im Verhältnis dazu gering. Die Bundesnetzagentur entspricht jedoch der Forderung von Konsultationsteilnehmern, den Umfang der verpflichtenden Datenangaben im Tabellenblatt „B1a_RSt_VL“ zu reduzieren.

Zweitens sind die Kosten für Rückstellungen für die Stilllegung und den unvermeidbaren Rückbau von Gasversorgungsnetzen (Stilllegungsrückstellungen im Folgenden) im Zusammenhang mit der Gasnetztransformation anzugeben. Diese Kosten sind in RAMEN Gas, Tenorziffer 7.6 Satz 1 als Regelbeispiel für die Möglichkeit der Festlegung weiterer Kostenanteile KAnEu genannt. Solch eine Festlegung ist mit dem Festlegungsverfahren „BRÜCKEN“ ebenfalls in Kürze zu erwarten, was dann zu einem entsprechenden Anpassungsbedarf in den Aufwandparametern des Jahres 2020 für den Periodenvergleich RP45 führen würde. Im Eckpunktepapier vom 19.01.2026 wurde ausgeführt, dass die auf die Stilllegungsrückstellung bezogenen Zinsaufwendungen und -erträge nicht als KAnEu erfasst werden. Daher ist eine Erhebung des Bestands der Rückstellungen, anders als bei den Rückstellungen für Versorgungsleistungen, nicht erforderlich. Die Anerkennung von Rückstellungen für Stilllegung und Rückbau war im Jahr 2020 zwar eher eine Ausnahme und resultierte nicht aus dem mittlerweile absehbaren Ende der Erdgasversorgungsnetze im Zuge der Wärmewende, sondern beruhte auf den Gegebenheiten des Einzelfalls. Doch da auch Rückstellungen für derartige Rückbauverpflichtungen künftig als Rückstellungen im Sinne der BRÜCKEN-Festlegung gelten werden, erscheint es sachgerecht, diese Daten auch für das Jahr 2020 zu erheben. Die Tatsache, dass dies nur wenige Netzbetreiber betreffen dürfte, lässt diese Datenerhebung auch nicht unverhältnismäßig erscheinen, da nicht betroffene Netzbetreiber lediglich angeben müssen, dass keine derartigen Rückstellungen gebildet wurden. Die Bundesnetzagentur entspricht der Forderung von Konsultationsteilnehmern, den Umfang der verpflichtenden Datenangaben zu reduzieren.

Es ist drittens der Spiegel der geleisteten Baukostenzuschüsse, Netzanschlusskostenbeiträge und Investitionszuschüsse der Jahre 2001 bis 2020 anzugeben. Laut Anlage 1 GasNEF gelten die geleisteten Baukostenzuschüsse, Netzanschlusskostenbeiträge und Investitionszuschüsse als Anlagengruppe VIII.3 innerhalb der immateriellen Vermögensgegenstände und sind über 20 Jahre linear abzuschreiben. Im Rahmen der Vergleichbarkeitsrechnung (d.h. bei der Ermittlung der sTOTEX) werden sowohl die erhaltenen als auch die geleisteten Baukostenzuschüsse, Netzanschlusskostenbeiträge und Investitionszuschüsse zukünftig mit Tagesneuwerten bewertet (Tenorziffer 7.2 Satz 1 Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas) und gehen mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren in die Berechnung der Kapitalkostenannuitäten ein. Während der Spiegel der erhaltenen Baukostenzuschüsse, Netzanschlusskostenbeiträge und passivierten Investitionszuschüsse in der Kostenprüfung der vierten Regulierungsperiode klar als solcher vorliegt, sind die geleisteten Baukostenzuschüsse, Netzanschlusskostenbeiträge und Investitionszuschüsse zwar ebenfalls als im „Weiteren Anlagevermögen“ enthalten, dort jedoch nicht ohne Weiteres als solche erkennbar. Daher erscheint es sachgerecht, diese Spiegel zum Zwecke einer verlässlichen Ermittlung der entsprechenden kalkulatorischen Abschreibungen und Annuitäten zu erheben. Auch hier scheint der Aufwand für die Netzbetreiber begrenzt, zumal die Netzbetreibern aus den bereits in der vierten Regulierungsperiode angegebenen Werten des weiteren Anlagevermögens nur diejenigen herausfiltern müssen, welche in die Kategorie geleisteten Baukostenzuschüsse, Netzanschlusskostenbeiträge und Investitionszuschüsse fallen. Die Bundesnetzagentur entspricht

insoweit weitgehend den Forderungen von Konsultationsteilnehmern, den Umfang der verpflichtenden Datenangaben zu reduzieren. Die Informationen zu den Netzübergängen werden für die sachgerechte Ermittlung des Jahresanfangsbestandes jedoch benötigt.

Anzugeben ist viertens der Anfangsbestand derjenigen Anlagen im Bau, welche im Jahr 2020 fertiggestellt und in das fertig gestellte abnutzbare Sachanlagevermögen umgebucht wurden. Diese Anlagen im Bau gingen doppelt in den Anfangsbestand der Verzinsungsbasis ein: Einmal im Anfangsbestand des fertig gestellten abnutzbaren Sachanlagevermögens, und nochmals im Anfangsbestand der Anlagen im Bau. Nach Tenorziffer 10 Satz 6 sind vorgenommene Umbuchungen in das fertiggestellte Sachanlagevermögen bei der Ermittlung des Jahresanfangsbestands der Anlagen im Bau und geleisteten Anzahlungen zu berücksichtigen und entsprechend im Anfangsbestand abzuziehen. Daher ist eine Erhebung dieser Werte für das Jahr 2020 unumgänglich. Die Bundesnetzagentur entspricht auch insofern weitgehend den Forderungen von Konsultationsteilnehmern, den Umfang der verpflichtenden Datenangaben zu reduzieren. Die Informationen zu den Netzübergängen werden für die sachgerechte Ermittlung des Jahresanfangsbestandes jedoch wiederum benötigt.

Fünftens ist das Sachanlagevermögen des Jahres 2025 inklusive der Abschreibungsmodalitäten des Jahres 2025 anzugeben. Diese Angabe ist in den bereitgestellten Erhebungsbögen zu machen, die analog zu den Erhebungsbögen im Verfahren der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die fünfte Regulierungsperiode der Beschlusskammer 9 und den entsprechenden Verfahren der Landesregulierungsbehörden gestaltet sind. Außerdem ist zusammenfassend anzugeben, ob im Jahr 2025 grundsätzlich von den geänderten Abschreibungsmöglichkeit nach KANU 2.0 Gebrauch gemacht wurde und ob dabei die Option genutzt wurde, innerhalb einzelner Anlagengruppen unterschiedliche Abschreibungsmodalitäten (d. h., unterschiedliche Nutzungsdauern bzw. linear / degressiv) anzuwenden. Diese Informationen ermöglichen es der Bundesnetzagentur, frühzeitig eine Abschätzung der Effekte von KANU 2.0 vorzunehmen, um auf dieser Grundlage einen sachgerechten Umgang mit den etwaigen, sich aufgrund von KANU 2.0 ergebenden Änderungen an den Aufwandparametern entwickeln zu können.

Die Datenerhebungen zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für die fünfte Regulierungsperiode laufen zwar parallel zu der gegenständlichen Datenerhebung. Allerdings werden die Daten in diesen Parallelverfahren zumindest teilweise von den Landesregulierungsbehörden erhoben. Die gegenständliche Festlegung erlaubt es hingegen der Bundesnetzagentur, die notwendigen Daten konsolidiert zu einem möglichst frühen, aber auch realisierbaren Zeitpunkt zu erhalten. Aus Sicht der Bundesnetzagentur wird so einerseits die rechtzeitige Ermittlung eines Xgen-Wertes ermöglicht, während andererseits die Arbeitsbelastung auf Seiten der Netzbranche möglichst niedrig gehalten wird. Die Bundesnetzagentur hält vor diesem Hintergrund an der gegenständlichen Datenerhebung trotz der Parallelverfahren fest. Die Besorgnis einer Konsultationsteilnehmerin, dass die Aufwandparameter für das Jahr 2025 auf der Basis von Antragsdaten anstelle geprüfter Daten ermittelt werden sollen, ist unbegründet. Die Datenerhebung des Sachanlagevermögens des Jahres 2025 dient lediglich der Bestimmung einer Methodik zum sachgerechten Umgang mit KANU 2.0 und nicht der Ermittlung der individuellen Aufwandparameter; diese erfolgt erst später auf Basis der geprüften Daten.

Der Forderung von Konsultationsteilnehmern, anstelle eines jeweils eigenen Erhebungsbogens für jeden Netzbetreiber, Verpächter und Subverpächter nur einen einzelnen Erhebungsbogen zu verwenden, kann nicht entsprochen werden. Das Vorgehen wurde gewählt, um eine Parallelität zu den Datenerhebungen der Kostenprüfungen zu gewährleisten. Der Vorschlag der Konsultationsteilnehmer stellt keine signifikante Vereinfachung auf Seiten der Netzbetreiber dar. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die Bundesnetzagentur nicht in die Verfahren der Landesregulierungsbehörden eingreifen kann. Insofern kann die Bundesnetzagentur entgegen der Forderungen aus der Konsultation nicht garantieren, dass die Landesregulierungsbehörden einen identischen Erhebungsbogen für die Abfrage des Sachanlagevermögens benutzen.

ee) Nutzung vorhandener Daten

Weitere Anpassungen der Aufwandparameter können auf der Grundlage vorliegender Informationen aus den Verfahren zur Bestimmung der Ausgangsniveaus der vierten und fünften

Regulierungsperiode (Kostenprüfung und Überleitungsrechnungen) vorgenommen werden. Dies betrifft insbesondere die erhaltenen Baukostenzuschüsse, Netzanschlusskostenbeiträge und pas-sivierte Investitionszuschüsse, die Vorräte sowie die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AKHK) und Abschreibungsmodalitäten des Sachanlagevermögens, aufgegliedert nach Anlagen-gruppe, Anschaffungsjahr sowie Unternehmen (Netzbetreiber, Verpächter, Dienstleister). Dies er-möglicht beispielsweise die rückwirkende Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach ei-nem WACC-Ansatz für das Jahr 2020. Auf der Grundlage der Daten der Kostenprüfung kann außerdem – soweit dies notwendig ist – eine Anpassung der Aufwandsparameter für einen sach-gerechten Umgang mit der durch die KANU 2.0 geänderten Abschreibungsmodalitäten erfolgen. Bezüglich des Umgangs mit dem Umstieg von Nettosubstanz- auf Realkapitalerhaltung für Altan-lagen (Tenorziffer 8 GasNEF) ist ebenfalls keine Datenerhebung notwendig.

Auf Investitionsmaßnahmen nach § 23 Abs. 1 ARegV (IMAs), welche in der vierten Regulierungs-perioden als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (dnbK) galten, entfallende Aufwands- und Strukturparameter liegen ebenfalls vor. Entgegen der von den Konsultationsteilnehmern vor-gebrachten Kritik kann die intertemporale Vergleichbarkeit insoweit gewährleistet werden. Diese Festlegung zur Datenerhebung trifft zunächst noch keine Entscheidung bezüglich der Frage, wel-cher Umgang mit den Investitionsmaßnahmen letztlich gewählt wird. Es wird lediglich festgehalten, dass die Datengrundlage für verschiedene Ansätze vorliegt und daher diesbezüglich keine weite-ren Daten erhoben werden müssen. Dabei ist der Bundesnetzagentur bewusst, dass die Investi-tionsmaßnahmen bislang ganz erhebliche, wenn nicht fast vollständige Kostenvolumina einzelner Netzbetreiber – insbesondere auf der Fernleitungsnetzebene – umfasste.

Es trifft nicht zu, dass die Bundesnetzagentur – diese Sorge wurde von einigen Konsultationsteil-nehmern geäußert – einzelne Effekte bei Anpassung der Aufwandsparameter selektiv berücksich-tigen würde. Die Details der Anpassung blieben der Festlegung des Xgen vorbehalten; dabei wer-den kostensenkende Anpassungen gleichermaßen berücksichtigt werden wie kostensteigernde.

b) Daten, die nicht ermittelt werden können, sind zu berechnen oder hilfsweise auf sachgerechter Grundlage möglichst exakt zu schätzen. Die Ermittlung der Daten ist in diesen Fällen gegenüber der Bundesnetzagentur gesondert zu dokumentieren und separat den Erhebungsbögen beizufü-gen.

c) Die Verpflichtung beinhaltet auch die Übermittlung von Angaben über Daten der Rechtsvorgän-ger, soweit diese Rechtsvorgänger ebenfalls Betreiber von Gasverteiler- und Fernleitungsnetzen im Sinne der §§ 3 Nr. 11, 14 EnWG waren und am Effizienzvergleich der vierten Regulierungspe-riode teilgenommen haben.

Hierbei ist zu beachten, dass die Daten der Rechtsvorgänger, die für das Jahr 2020 aufzubereiten sind, den Gegebenheiten des Jahres 2020 entsprechen müssen. Sie sind also so anzugeben, wie sie im Verfahren zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die vierte Regulierungsperiode angegeben worden wären. Das heißt beispielsweise, wenn das heutige Unternehmen „C“ im Jahr 2020 als Rechtsvorgänger die Unternehmen „A“ und „B“ hatte, ist der Erhebungsbogen für das Jahr 2020 jeweils gesondert einmal für das Unternehmen „A“ und einmal für das Unternehmen „B“ einzureichen. Hierauf hat der Festlegungsadressat im Rahmen der Datenlieferung in einem entsprechenden Begleitschreiben noch einmal gesondert hinzuwei-sen. Wenn ein Netzbetreiber nach dem Jahr 2020 ein Teilnetz übernommen oder abgespalten hat, so sind die Werte für das Jahr 2020 – im Einklang mit dem diesbezüglichen Verständnis einzelner Konsultationsnehmer – nicht für den Netzzuschnitt nach, sondern vor dem Netzüber-gang anzugeben. Dieses Vorgehen gewährleistet, dass die anzugebenden Kostenpositionen kongruent sind mit den Angaben in der Kostenprüfung der vierten Regulierungsperiode. Dieses Vor-gehen gilt analog für die Erhebung des Sachanlagevermögens des Jahres 2025; hier gilt es die Kongruenz zur Kostenprüfung der fünften Regulierungsperiode herzustellen.

Diese Regelung ist sachgerecht, da es dem aktuellen Netzbetreiber in der Regel möglich und zumutbar ist, diese Daten ebenfalls zu übermitteln. Üblicherweise liegen sie dem aktuellen Netz-betreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarungen ohnehin vor. Andernfalls ist die Verpflichtung des

aktuellen Netzbetreibers aber auch aus Gründen der Sachnähe sachgerecht, da ihm hinsichtlich der Vorgeschichte seines aktuellen Netzes die größten Erkenntnismöglichkeiten zur Verfügung stehen.

5. Form der Datenabfrage

Die Festlegung verpflichtet die Netzbetreiber, die geforderten Daten ausschließlich unter Verwendung der in der Anlage zur Festlegung zur Verfügung gestellten Erhebungsbögen und unter Beachtung des ebenfalls enthaltenen Definitionskatalogs an die Bundesnetzagentur über das Energiedaten-Portal zu übermitteln. Hierbei ist zwingend sicherzustellen, dass die Betriebsnummer zutreffend eingegeben wird. Für die elektronische Übermittlung ist im Energiedaten-Portal ausschließlich das Verfahren „Datenerhebung Xgen Gas RP5“ auszuwählen. Für die Wahrung der Übermittlungsfrist am 01.08.2026 ist daher auch allein die elektronische Übertragung der abgefragten Daten über dieses Verfahren maßgeblich.

Die in der Anlage zur Festlegung enthaltenen Erhebungsbögen sind vollständig und richtig ausgefüllt über das Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu übermitteln. Es können ausschließlich Eintragungen in den hierfür vorgesehenen Feldern vorgenommen werden. Im Übrigen sind die Erhebungsbögen schreibgeschützt. Eine Veränderung der Struktur – beispielsweise durch Einfügen oder Löschen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen – darf nicht vorgenommen werden.

Textliche Erläuterungen sind mit separatem Schreiben – unter Nennung der aktuellen Betriebsnummer und des hiesigen Aktenzeichens (BK4-26-001) – an die Bundesnetzagentur an die E-Mail-Adresse produktivitaetsfaktor@bnetza.de zu übermitteln.

Die vorstehenden Vorgaben im Hinblick auf die Erhebungsbögen sind erforderlich, um ein unkompliziertes, sicheres und zugleich administrierbares Datenerhebungsverfahren zu realisieren. Zu Gunsten der Netzbetreiber wird ein einheitliches Datenformat zur Verfügung gestellt, um so die Dateneingabe mittels einer benutzerfreundlichen Bedieneroberfläche zu vereinfachen. Darüber hinaus orientiert sich das Datenformat an der parallel stattfindenden Datenerhebung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus, was den Netzbetreibern das Ausfüllen ebenfalls erleichtert. Zugleich wird die Bundesnetzagentur in die Lage versetzt, die Datenrückläufe möglichst zügig zu prüfen und zu plausibilisieren. Denn auch auf Grundlage des insoweit vervollständigten Datenbestandes soll noch im Jahr 2027 der generelle sektorale Produktivitätsfaktor Gas bundeseinheitlich festgelegt werden. Im vorliegenden Massenverfahren ist daher kein Raum für von den Netzbetreibern abgewandelte Erhebungsbögen. Auch ist der vorgegebene Weg zur Datenübermittlung zwingend einzuhalten.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorgaben setzt sich der Netzbetreiber dem Risiko der Einleitung eines Verwaltungsvollstreckungsverfahrens nach § 94 EnWG aus.

6. Frist zur Datenabfrage

Die Netzbetreiber sind verpflichtet, die dargestellten Daten in der vorstehend beschriebenen Form bis spätestens **01.08.2026** an die Bundesnetzagentur vollständig zu übermitteln. Die Frist liegt regelmäßig einen bzw. zwei Monate nach den Fristen der Datenerhebung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die Verteilernetzbetreiber im Regelverfahren bzw. der entsprechenden Frist für Fernleitungsnetzbetreiber, was den Aufwand bei den Netzbetreibern reduziert. Diese Frist ist vor dem Hintergrund, dass die Bundesnetzagentur gemäß der Methodenfestlegung Xgen, Tenorziffer 2.3 verpflichtet ist, den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor vor Beginn der Regulierungsperiode zu ermitteln, notwendig. Die hier maßgebliche fünfte Regulierungsperiode Gas beginnt am 01.01.2028. Vor diesem Hintergrund kann der in der Konsultation geäußerten Anregung einer Fristverlängerung nicht entsprochen werden.

7. Ermessen

Die vorliegende Festlegung zu Umfang, Zeitpunkt und Form der Datenerhebung ist insgesamt verhältnismäßig.

Dabei obliegt es grundsätzlich der Einschätzung der Bundesnetzagentur, welche Daten als erforderlich angesehen werden¹. Insoweit ist davon auszugehen, dass das Merkmal der Erforderlichkeit dann erfüllt ist, wenn die abgefragten Daten – aus der maßgeblichen ex-ante-Sicht – zur Aufgabenerfüllung beitragen können und die Auskunft für den Betroffenen keinen unverhältnismäßigen Aufwand bedeutet². Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

a) Zunächst ist die mit der vorliegenden Festlegung einhergehende Datenerhebung für die Gewährleistung eines belastbaren und einheitlichen Datenbestandes als Basis für die Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors geeignet.

Der gemäß der Methodenfestlegung Xgen, Tenorziffer 2.1 zu ermittelnde generelle sektorale Produktivitätsfaktor ist gemäß der Methodenfestlegung Xgen, Rn. 230 ein Korrekturfaktor der allgemeinen Geldentwertung. So soll unter Einbeziehung der Besonderheiten der Einstandspreisentwicklung und des Produktivitätsfortschritts in der Netzwirtschaft gegenüber der Gesamtwirtschaft sichergestellt werden, dass etwaige sektorspezifische Produktivitätssteigerungen an die Netzkunden weitergegeben werden. Denn in funktionsfähigen Wettbewerbsmärkten wären die Marktteilnehmer durch die Wettbewerbskräfte hierzu ebenfalls gezwungen.

Die Bundesnetzagentur hat in ihrer Methodenfestlegung analysiert und festgestellt, dass der Malmquist-Index eine inhärente Methodenpluralität aufweist, die für die Absicherung des ermittelten Xgen-Wertes notwendig und ausreichend ist (Methodenfestlegung Xgen, Seite 76). Ferner ist analysiert und im Ergebnis festgestellt worden, dass auch unter Berücksichtigung einer verbesserten Datenqualität die Abkehr von der Törnqvist-Methode aufgrund der Vorteile der Malmqvist-Methode angemessen ist (Methodenfestlegung Xgen, Seite 85 ff.). Daran hält die Bundesnetzagentur – auch unter Berücksichtigung der eingegangenen Konsultationsbeiträge – weiterhin fest. Schließlich wurden auch die möglichen Auswirkungen der Eigenkapitalzinsentwicklung umfassend geprüft. Diese Überprüfung hat entgegen der Auffassung vieler Konsultationsteilnehmer ergeben, dass die Eigenkapitalzinsentwicklung der Anwendung eines auf den TOTEX basierten Malmquist-Index auf die OPEX nicht entgegensteht (Methodenfestlegung Xgen, Seite 106 ff.).

b) Die vorliegende Datenerhebung ist weiterhin auch erforderlich und stellt zudem keine unverhältnismäßige Belastung der adressierten Netzbetreiber dar. Zentrales Kriterium für die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung ist nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und verschiedener Oberlandesgerichte die Erforderlichkeit der abgefragten Daten, deren höchststrichertlich konkretisierte Definition auf den in Tenorziffer 1 der hiesigen Festlegung verwendeten Begriff der „benötigten Daten“ zu übertragen ist³. Das Merkmal der Erforderlichkeit ist dann erfüllt, wenn die abgefragten Daten – aus der maßgeblichen ex-ante-Sicht – zur Aufgabenerfüllung beitragen können und die Auskunft für den Betroffenen keinen unverhältnismäßigen Aufwand bedeutet.

Eine Datenabfrage ist dagegen dann unzulässig, wenn bereits zum Zeitpunkt des Auskunftsverlangens feststeht, dass die Daten unter keinem Gesichtspunkt für den der Datenabfrage zugrunde liegenden Zweck Bedeutung haben könnten⁴. Den Regulierungsbehörden kommt bei der Einschätzung, welche Auskünfte oder Daten erforderlich sind, ein weiter Beurteilungsspielraum zu⁵. Diese Vorgaben der Rechtsprechung für eine Datenerhebung der Regulierungsbehörden werden vorliegend eingehalten. Den adressierten Netzbetreibern wird ein Zeitraum von mehreren Wochen

¹ vgl. zu §§ 69 Abs. 1 S. 1, 112a EnWG BGH, Beschl. v. 19.06.2007, Az. KVR 17/06, Rn. 42 – juris; vgl. zur Übertragbarkeit auf § 27 ARegV OLG Düsseldorf, Beschl. v. 05.11.2014, Az. VI-3 Kart 90/13 [V], Rn. 44.

² vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 05.11.2014, Az. VI-3 Kart 90/13 [V], Rn. 44.

³ vgl. BGH, Beschluss vom 19.06.2007, KVR 17/06, Rn. 42 f. – juris; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 05.11.2014, VI-3 Kart 90/13 [V], Rn. 44 – juris; Karalus/Schreiber, in: Holznagel/Schütz, ARegV, 2013, § 27 Rn. 28, 35.

⁴ vgl. BGH, Beschluss vom 19.06.2007, KVR 17/06, Rn. 43 – juris; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 05.11.2014, VI-3 Kart 90/13 [V], Rn. 44 – juris.

⁵ vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 09.02.2017, 201 Kart 4/15; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 05.11.2014, VI-3 Kart 90/13 [V], Rn. 44 – juris; OLG Stuttgart, Beschluss vom 15.03.2012, 202 EnWG 10/11, Rn. 37 – juris; Karalus/Schreiber, in: Holznagel/Schütz, ARegV, 2013, § 27 Rn. 27 ff.“

eingerräumt. Diesen Zeitraum sieht die Bundesnetzagentur als angemessen an, um die Aufbereitung der im Unternehmen bereits vorhandenen Daten gemäß den Vorgaben dieser Festlegung vorzunehmen.

aa) Zwar liegen die für die Berechnung des Malmquist-Index notwendigen Daten aus 2020 aufgrund der Durchführung der Effizienzvergleiche bereits im Wesentlichen vor. Durch die Umstellung des Regulierungssystems von ARegV und GasNEV auf die NEST-Festlegungen ergeben sich nun jedoch systematische Änderungen bei den Aufwandsparemtern, welche einer Anpassung im Periodenvergleich RP45 bedürfen.

Wie im Abschnitt II.4a) beschrieben, bedarf es daher einer eigenen ergänzenden Datenerhebung durch die Bundesnetzagentur für Daten des Jahres 2020, um den vorhandenen Datenbestand sachgerecht zu vervollständigen.

Hinsichtlich des Umfangs der Datenerhebung ist insoweit festzuhalten, dass die nunmehr erhobenen Daten die Bundesnetzagentur in die Lage versetzen, den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor unter Verwendung des Malmquist-Indexes zu berechnen. Gleichzeitig wird von den Netzbetreibern kein Aufwand eingefordert, der gemessen an dem mit der Datenerhebung verfolgten Sinn und Zweck unangemessen ist.

So dient die Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors der Bestimmung der Erlösobergrenze anhand der Regulierungsformel. Hierbei handelt es sich um eine, wenn nicht die zentrale Regulierungsentscheidung. Es ist daher zu gewährleisten, dass die Einzelbestandteile der Regulierungsformel ihrerseits auf einer belastbaren Datengrundlage ermittelt werden. Der vorliegenden Datenerhebung ist daher eine entsprechend zentrale Bedeutung beizumessen.

Im Hinblick auf die für die Netzbetreiber aus der Datenerhebung resultierende Belastung ist festzuhalten, dass diese nicht als unverhältnismäßig einzustufen ist. So ist zu berücksichtigen, dass die vorliegende Festlegung die Aufbereitung von Daten von den Netzbetreibern einfordert, die diese bereits seit der Liberalisierung des Gasmarktes selbst erheben müssen. Die Netzbetreiber sind mithin in der Lage, die angeforderten Daten mithilfe der beigefügten Erläuterungen bzw. Definitionen auf Grundlage vorhandener Datenbestände aufzubereiten und vorzulegen. Denn die hierzu notwendigen Informationen wurden und werden in regelmäßigen Abständen in vergleichbarer Form etwa in den Verfahren der Kostenprüfung abgefragt und sind entsprechend vorzuhalten. Diese Daten sind gemäß den Vorgaben dieser Festlegung aufzubereiten und die Anlage zur Festlegung damit zu befüllen. Darüber hinaus hat die Bundesnetzagentur in der Anlage zur Festlegung Erläuterungen und die erforderlichen Definitionen zu den Begriffen aufgenommen. Die einfache Handhabbarkeit der XLSX-Datei wird mit der Festlegung sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter II.4.a) Bezug genommen.

bb) Des Weiteren sind auch die Vorgaben hinsichtlich der Form der Datenübermittlung erforderlich, aber auch angemessen. Die Vorgabe elektronischer Erhebungsbögen und dessen Rücksendung über das Datenportal der Bundesnetzagentur stellen sicher, dass die Erfassung der Daten und die Datenübertragung einheitlich erfolgt. Die Bundesnetzagentur ist im Rahmen des vorliegenden Massenverfahrens zwingend auf eine Vereinheitlichung der Datenrückläufe angewiesen. Andernfalls kann nicht gewährleistet werden, dass der generelle sektorale Produktivitätsfaktor rechtzeitig vor Beginn der fünften Regulierungsperiode am 01.01.2028 festgelegt wird. Die vor der Übertragung vorzunehmende Verschlüsselung der übersendeten Daten dient dabei deren Sicherheit und steht somit auch im Interesse der Netzbetreiber. Das hierfür benötigte Verschlüsselungsprogramm wird den Netzbetreibern auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zudem zur Verfügung gestellt. Schließlich handelt es sich bei der Übertragung über das elektronische Datenportal um eine Methode der Datenübermittlung, die seit Beginn der Regulierung im Markt etabliert ist, sodass die Adressaten der Festlegung mit dem Prozedere vertraut sind.

cc) Die Verpflichtung der Netzbetreiber ist auch erforderlich und angemessen, wonach die angeforderten Daten bis zum 01.08.2026 in dem sich aus der Festlegung ergebenden Umfang und in der sich aus der Festlegung ergebenden Form an die Bundesnetzagentur zu übermitteln sind. Die

Bundesnetzagentur hat die zu erhebenden Daten auf einen Umfang begrenzt, der für die adressierten Netzbetreiber einen angemessenen Aufwand darstellt.

Die Bundesnetzagentur ist gemäß der Methodenfestlegung Xgen, Tenorziffer 2.3 verpflichtet, den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor Gas vor Beginn der Regulierungsperiode zu ermitteln. Die hier maßgebliche fünfte Regulierungsperiode Gas beginnt am 01.01.2028. Eine spätere Datenübermittlung würde diese gesetzliche Vorgabe gefährden, weil die Bundesnetzagentur die große Zahl eingehender Datensätze zunächst noch plausibilisieren muss und erst im Anschluss mit der tatsächlichen Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors auf Grundlage der Malmquist-Methode in einem separaten Prozess begonnen werden könnte.

Da der Prozess der Datenplausibilisierung für die am Regelverfahren der vierten und der fünften Regulierungsperiode teilnehmenden Netzbetreiber auch seitens der Behörde einen beträchtlichen personellen und zeitlichen Aufwand bedeutet, ist es aus Sicht der Bundesnetzagentur erforderlich, die Daten der Netzbetreiber frühzeitig und vollständig zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die Bundesnetzagentur teilt die Einschätzung einiger Konsultationsteilnehmer nicht, der beschriebene Plausibilisierungsaufwand sei ein Beleg dafür, dass die Bewertung von Malmquist-Index und Törnqvist-Index in der Methodenfestlegung Xgen fehlerbehaftet war, da der Malmquist-Index keine Arbeitserleichterung sei. Einerseits betrifft dieser Einwand die Methodenfestlegung und nicht die vorliegende Datenerhebungsfestlegung. Andererseits wäre die ergänzende Datenerhebung und der damit verbundene Plausibilisierungsaufwand der Malmquist-Daten auch dann angefallen, wenn die Methodenfestlegung an der parallelen Berechnung mittels Törnqvist-Methode festgehalten hätte. Darüber hinaus ergibt sich die Notwendigkeit dieser ergänzenden Datenerhebung aus der Änderung des Regulierungsrahmens. Der beschriebene Aufwand tritt somit einmalig auf. Er ist im Übrigen auch nicht vergleichbar mit dem Aufwand, den eine erneute branchenweite Datenerhebung zur Berechnung eines Törnqvist-Index erfordern würde. Letztendlich hat sich die Bundesnetzagentur auch in der Methodenfestlegung Xgen mit diesen Argumenten auseinandergesetzt. In Abschnitt II.8.2 wird ausführlich die Notwendigkeit von Datenerhebungen zur Erstellung einer konsistenten Datengrundlage dargelegt. Der Gassektor wurde bereits zu dem damaligen Festlegungszeitpunkt als Beispiel heran- und in die Bewertung mit einbezogen.

Insbesondere auch die mehrwöchige Datenlieferungsfrist nach Beschlussfassung und Beschlussveröffentlichung erachtet die Bundesnetzagentur auch unter eingehender Würdigung der Konsultationsbeiträge als angemessen, zumal eine Vielzahl von Eintragungen aus vorhergehenden Erhebungen nur im Kopiermodus eingetragen werden müssen. Die betreffenden Datenstrukturen wurden bei den Adressaten im Rahmen der Datenerhebung zur Kostenprüfung der vierten Regulierungsperiode in ähnlicher Form, und werden in der der fünften Regulierungsperiode parallel in fast identischer Form abgefragt, so dass die jeweiligen Datenstrukturen und Datendefinitionen sowie deren Handhabung bereits bekannt und den Marktteilnehmern präsent sind. Aus Sicht der Bundesnetzagentur stellt dies keine außergewöhnliche Doppelbelastung der damit beauftragten Mitarbeitenden dar. Insofern relativiert sich aus Sicht der Bundesnetzagentur der Aufwand im Rahmen der vorliegenden Datenabfrage und ist vor diesem Hintergrund als vergleichsweise gering einzustufen.

III.

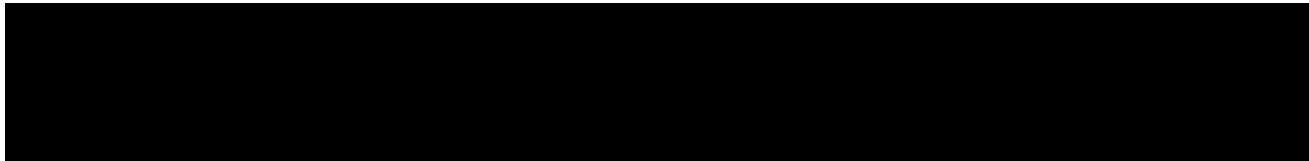
Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, ersetzt die Bundesnetzagentur, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs.1a Satz 1 EnWG zustehenden Ermessens, die Zustellung der Festlegung durch eine öffentliche Bekanntmachung. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (vgl. § 73 Abs.1a Satz 2 EnWG). Die Festlegung gilt gemäß § 73 Abs. 1a Satz 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Alexander Lüdtkke-Handjery
Vorsitzender

Roman Smidrkal
Beisitzer

Dr. Habibullah Qureischie
Beisitzer